

Liestal, 19. Dezember 2023/VGD

Stellungnahme

| | |
|----------|--|
| Vorstoss | Nr. 2023/539 |
| Postulat | von Simone Abt |
| Titel: | Selbstbestimmung am Lebensende |
| Antrag | Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben |

Begründung

Die Anliegen der Postulantin können an dieser Stelle beantwortet werden.

Die Postulantin bittet erstens den Regierungsrat zu prüfen, wie darauf hingewirkt werden kann, dass Patientinnen und Patienten in Baselbieter Institutionen auf ausdrücklichen Wunsch und Verlangen passive Sterbehilfe (assistierten Suizid) in Anspruch nehmen können.

Hier ist zwischen der passiven Sterbehilfe im Sinne der Unterlassung beispielsweise lebensverlängernder Massnahmen, parenteraler Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr oder der zwangsweisen Zufuhr von Nahrung beziehungsweise Flüssigkeit und dem assistierten Suizid (Freitodbegleitung) durch die vom Patienten oder der Patientin selbst zugeführten, aber von einer medizinischen Fachperson begleiteten und verschriebenen Zufuhr eines lebensbeendenden Medikaments zu unterscheiden.

Die passive Sterbehilfe in oben genanntem Sinne ist in allen Alters- und Pflegeheimen im Kanton Basel-Landschaft möglich.

In den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Basel-Landschaft ist der [Zugang zur Freitodbegleitung](#) bereits seit dem Jahr 2018 geregelt. Im Heimvertrag muss festgehalten werden, ob die Institution diese zulässt oder nicht. So ist den zukünftigen Bewohnenden resp. ihren Angehörigen bereits vor Eintritt bekannt, ob dies in der Institution möglich ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird von der durch die Gemeinden eingesetzten Qualitätskommission gemäss § 11, Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV; [SGS 914.11](#)), in deren Auftrag die Institutionen durch eine zertifizierte Stelle mit dem Instrument Qualivista auditiert werden, überprüft. Hierbei erfolgen im Zeitraum von fünf Jahren zwei Selbstbeurteilungen und ein Audit pro Institution. Die Regelung zu den Vorgaben finden sich im [Anhang 06](#) (Vorgaben zum Konzept Palliative Care, Buchstabe b).

Die Postulantin bittet den Regierungsrat, eine Adaptation der [Walliser Lösung](#) für das Baselbiet zu prüfen. Im Kanton Wallis wird Palliative Care im Gesundheitsgesetz ([SGS 800.1](#)) als Patientenrecht festgeschrieben und im Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für die Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen geregelt ([SGS 805.2](#)). Im Kanton Basel-Landschaft sind die Grundsätze zu Palliative Care im entsprechenden [Palliative Care](#) Konzept festgehalten. Eine Verpflichtung der Institutionen durch den Kanton, assistierten Suizid zuzulassen, besteht im Kanton Basel-Landschaft nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Zweitens fordert die Postulantin, die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen urteilsfähiger Patientinnen und Patienten solle sichergestellt werden, insbesondere was den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen (Reanimation, aber auch künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) bei in der Folge eintretender dauerhafter Urteilsunfähigkeit respektive Demenz anbelange.

Patientenverfügungen sind gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch [Art. 372](#) (ZGB; [SR 210](#)) rechtlich bindend, so lange diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstossen. Der Arzt respektive die Ärztin ist verpflichtet, das Vorhandensein einer Patientenverfügung zu überprüfen. In diesem Sinne ist das Anliegen der Postulantin erfüllt.

Drittens bittet die Postulantin zu prüfen, ob Patientenverfügungen oder entsprechende Weisungen bevollmächtigter Drittpersonen in Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten obligatorisch bei Eintritt in Institutionen eingefordert respektive hinterlegt werden können.

Dieses Obligatorium besteht bei den Alters- und Pflegeheimen gemäss Punkt 0101C05 und 0101C06, [Qualivista](#), bereits. Die Institutionen sind verpflichtet, das Vorhandensein einer Patientenverfügung oder in deren Abwesenheit die (mutmasslichen) Wünsche der Bewohnenden zu erfragen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass entscheidungsfähige Personen grundsätzlich ohne Befragung von Angehörigen oder anderen Personen entscheiden dürfen. Bei nicht entscheidungsfähigen Personen legt [ZGB Art. 377 Abs. 1](#), das Vorgehen fest, sofern diese Personen im noch entscheidungsfähigen Zustand keine Patientenverfügung erlassen haben. [ZGB Art. 378](#) legt die Kaskade der medizinisch vertretungsberechtigten Personen fest. Die Alters- und Pflegeheime erheben auch diese Daten in einem strukturierten Gespräch im Zusammenhang mit dem Eintrittsassessment bei allen Bewohnenden, soweit dies möglich ist. Gleichzeitig muss respektiert werden, wenn Bewohnende oder deren medizinische vertretungsberechtigten Personen keine Verfügung erstellen möchten.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Vorstoss 2023/539 entgegenzunehmen und Aufgrund obenstehender Erläuterungen abzuschreiben.